



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 2018

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20061	28. 5. 2018	Berichtigung des Nordrhein-Westfälischen Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU . . .	278
2010	12. 6. 2018	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung VwVG . . . . .	278
203011	1. 6. 2018	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Werkdienst . . . . .	278
203011	1. 6. 2018	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung allgemeiner Vollzugsdienst . . . . .	280
203012	18. 6. 2018	Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor . . . . .	281
216	30. 4. 2018	Neunte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung KiBiz . . . . .	282
223	17. 5. 2018	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs . . . . .	282
2251	30. 5. 2018	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Einundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) . . . . .	283
77	6. 12. 2017	Änderung der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft . . . . .	283
77	11. 6. 2018	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der gemeinsamen zuständigen Behörde für die wasserrechtlichen Entscheidungen über die Maßnahme zur Verbesserung der Auenstrukturen in der Gemarkung Grimelsheim der Stadt Liebenau (Hessen) und der Gemarkung Daseburg der Stadt Warburg (Nordrhein-Westfalen) . . . . .	284
77	12. 6. 2018	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der gemeinsamen zuständigen Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung über die Maßnahme im Bereich der Wehranlage an der Wasserkraftanlage Humpert zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Nuhne im Hochsauerlandkreis (Nordrhein-Westfalen) und im Landkreis Waldeck-Frankenberg (Hessen) . . . . .	288
791	12. 6. 2018	Verordnung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane des Landes Nordrhein-Westfalen (Kormoranverordnung Nordrhein-Westfalen – Kormoran VO-NRW) . . . . .	292

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20061

**Berichtigung  
des Nordrhein-Westfälischen Datenschutz-  
Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU  
Vom 28. Mai 2018**

Artikel 1 des Nordrhein-Westfälischen Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 21 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
2. In § 26 Satz 2 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
3. In § 32 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

Düsseldorf, den 28. Mai 2018

Ministerium des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Johannes Winkel

– GV. NRW. 2018 S. 278

2010

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Ausführungsverordnung VwVG  
Vom 12. Juni 2018**

Auf Grund des Artikels 4 § 2 des 5. Rundfunkänderungsgesetzes vom 22. September 1992 (GV. NRW. S. 346), der zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Ministerium der Finanzen, und auf Grund des § 1 Absatz 2 Satz 1 und des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156; ber. 2005 S. 818), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) geändert worden sind, insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, verordnet das Ministerium des Innern:

**Artikel 1**

Die Ausführungsverordnung VwVG vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787), die zuletzt durch Verordnung vom 21. September 2016 (GV. NRW. S. 791) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Textteil vor Buchstabe a wird das Komma nach dem Wort „Rundfunk“ gestrichen.
  - b) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Rundfunkgebühren“ die Wörter „und Rundfunkbeiträge“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „37“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach § 10 Absatz 6 Satz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 675) gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 2018

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Armin Laschet

Der Minister der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Lutz Lienenkämper

Der Minister des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herbert Reul

– GV. NRW. 2018 S. 278

203011

**Verordnung zur Änderung  
der Ausbildungsordnung Werkdienst  
Vom 1. Juni 2018**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Ausbildungsordnung Werkdienst vom 4. Juni 2013 (GV. NRW. S. 320), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Juni 2016 (GV. NRW. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „bei Justizvollzugseinrichtungen“ durch die Wörter „im Justizvollzug“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Teil 4**

**Laufbahnwechsel von Beamtinnen und Beamten  
des allgemeinen Vollzugsdienstes**

§ 28 Zulassung, Unterweisung, Erprobung

**Teil 5**

**Schlussvorschrift“**

- b) Die bisherige Angabe zu § 28 wird die Angabe zu § 29 und wie folgt gefasst:
 

„§ 29 Inkrafttreten“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Textteil vor Nummer 1 werden die Wörter „bei Justizvollzugseinrichtungen“ durch die Wörter „im Justizvollzug“ ersetzt.
  - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 

„a) einen mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder einen gesetzlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.“
    - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nach dem Wort „einen“ wird das Wort „gesetzlich“ eingefügt.
      - bbb) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) Buchstabe c wird aufgehoben.

- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. im Zeitpunkt der Einstellung das 20. Lebensjahr vollendet hat und“;
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Justizvollzugsanstalten“ durch das Wort „Justizvollzugseinrichtungen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird aufgehoben.
- bb) Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.
- c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Justizministerium Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
5. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 64 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Justizvollzugsschule“ die Wörter „Nordrhein-Westfalen – Josef-Neuberger-Haus – (Justizvollzugsschule)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c wird das Wort „Waffenkunde“ durch das Wort „Waffensicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 wird jeweils das Wort „Justizministeriums“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
9. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die einzelnen Leistungen im Vorbereitungsdienst und in der Laufbahnprüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:  
sehr gut:  
eine besonders hervorragende Leistung  
= 16 bis 18 Punkte  
gut:  
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung  
= 13 bis 15 Punkte  
vollbefriedigend:  
eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung  
= 10 bis 12 Punkte  
befriedigend:  
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht  
= 7 bis 9 Punkte  
ausreichend:  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht  
= 4 bis 6 Punkte  
mangelhaft:  
eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung  
= 1 bis 3 Punkte  
ungenügend:  
eine völlig unbrauchbare Leistung  
= 0 Punkte.“
10. In § 14 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
11. In § 15 Absatz 1 werden die Wörter „bei Justizvollzugseinrichtungen“ durch die Wörter „im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes“ durch die Wörter „der Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes“ durch die Wörter „Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Justizministeriums“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
13. In § 17 Absatz 2 werden die Wörter „am Ende des praktischen Ausbildungsabschnittes“ durch die Wörter „in der letzten Woche des praktischen Ausbildungsabschnittes IV“ ersetzt.
14. In § 18 Absatz 4 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
15. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder der Auszubildende“ durch die Wörter „Anwärterin oder der Anwärter“ ersetzt.
16. Nach § 27 wird folgender Teil 4 eingefügt:

#### „Teil 4

### **Laufbahnwechsel von Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes**

#### § 28

#### **Zulassung, Unterweisung, Erprobung**

(1) Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes können nach Beendigung der Probezeit nach Maßgabe von § 11 Absatz 2 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung zum Laufbahnwechsel in den Werkdienst im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen werden, wenn sie die Meisterprüfung gemäß § 1 Nummer 5 in der geforderten Fachrichtung nachweisen. Die Entscheidung über die Zulassung zum Laufbahnwechsel trifft die gemäß § 4 Absatz 1 zuständige Behörde.

(2) Der Erwerb der Befähigung für den Werkdienst im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt durch erfolgreiche Ableistung einer Unterweisung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Variante 1 der Laufbahnverordnung. Die Dauer der Unterweisung beträgt acht Monate. Hierfür ist durch die nach § 4 Absatz 1 zuständige Behörde ein Unterweisungsplan zu erstellen, der sich an § 12 Absatz 2 Nummer 2 orientiert. Wird im Rahmen der Unterweisung ein Einsatz in einer anderen Justizvollzugsanstalt erforderlich, ist ein solcher zu ermöglichen.

(3) Die Erprobung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Laufbahnverordnung dient der Feststellung, ob die oder der Bedienstete nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für die Laufbahn des Werkdienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen geeignet ist. Nach Beendigung der Erprobung stellt die gemäß § 4 Absatz 1 zuständige Behörde fest, ob die Erprobung erfolgreich abgeleistet ist. War diese erfolgreich, erklärt sie den Laufbahnwechsel.“

17. Nach Teil 4 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Teil 5  
Schlussvorschriften“**

18. Der bisherige § 28 wird § 29 und wie folgt gefasst:

**„§ 29  
Inkrafttreten“**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 2018

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2018 S. 278

203011

**Verordnung zur Änderung  
der Ausbildungsordnung allgemeiner  
Vollzugsdienst**

**Vom 1. Juni 2018**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Ausbildungsordnung allgemeiner Vollzugsdienst vom 4. Juni 2013 (GV. NRW. S. 320), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Juni 2016 (GV. NRW. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „bei Justizvollzugseinrichtungen“ durch die Wörter „im Justizvollzug“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Teil 4  
Laufbahnwechsel“**

§ 28 Laufbahnwechsel von Beamtinnen und Beamten des Abschiebungshaftvollzugsdienstes in Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen

**Teil 5  
Schlussvorschrift“**

- b) Die bisherige Angabe zu § 28 wird die Angabe zu § 29 und wie folgt gefasst:
 

„§ 29 Inkrafttreten.“
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Textteil vor Nummer 1 werden die Wörter „bei Justizvollzugseinrichtungen“ durch die Wörter „im Justizvollzug“ ersetzt.
  - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 

„a) einen mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder einen gesetzlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.“
    - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nach dem Wort „einen“ wird das Wort „gesetzlich“ eingefügt.

bbb) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Buchstabe c wird aufgehoben.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. im Zeitpunkt der Einstellung das 20. Lebensjahr vollendet hat.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Justizvollzugsanstalten“ durch das Wort „Justizvollzugseinrichtungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5.

c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.

d) In Absatz 9 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

5. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 64 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Justizvollzugsschule“ die Wörter „Nordrhein-Westfalen – Josef-Neuberger-Haus – (Justizvollzugsschule)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

7. In § 11 Absatz 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c wird das Wort „Waffenkunde“ durch das Wort „Waffensicherung“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Justizministeriums“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Justizministeriums“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

9. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die einzelnen Leistungen im Vorbereitungsdienst und in der Laufbahnprüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:

eine besonders hervorragende Leistung  
= 16 bis 18 Punkte

gut:

eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung  
= 13 bis 15 Punkte

vollbefriedigend:

eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung  
= 10 bis 12 Punkte

befriedigend:

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht  
= 7 bis 9 Punkte

ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht  
= 4 bis 6 Punkte

mangelhaft:

eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung  
= 1 bis 3 Punkte

ungenügend:  
eine völlig unbrauchbare Leistung  
= 0 Punkte.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
  - b) In Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
11. In § 15 Absatz 1 werden die Wörter „bei Justizvollzugseinrichtungen“ durch die Wörter „im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes“ durch die Wörter „der Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes“ durch die Wörter „Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Justizministeriums“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
13. In § 18 Absatz 4 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
14. Nach § 27 wird folgender Teil 4 eingefügt:

#### „Teil 4

#### **Laufbahnwechsel**

##### § 28

#### **Laufbahnwechsel von Beamtinnen und Beamten des Abschiebungshaftvollzugsdienstes in Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Laufbahnbefähigung für den allgemeinen Vollzugsdienst besitzt auch, wer die Laufbahnbefähigung für den Abschiebungshaftvollzugsdienst in Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen erworben hat.“

15. Nach Teil 4 wird folgende Angabe eingefügt:

#### „Teil 5

#### **Schlussvorschriften“**

16. Der bisherige § 28 wird § 29 und wie folgt gefasst:

#### „§ 29

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 2018

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

203012

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor**

Vom 18. Juni 2018

Auf Grund des § 110 Absatz 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Gesetz vom 19. September 2017 (GV. NRW. S. 764) geändert wurde und auf Grund des § 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 243), verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

#### **Artikel 1**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor vom 21. August 2008 (GV. NRW. S. 554), die zuletzt durch Verordnung vom 15. August 2016 (GV. NRW. S. 680) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausbildung dauert in der Regel drei Jahre, sie ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Sofern die Fachhochschule nach § 8 Absatz 2 Satz 2 feststellt, dass Zeiten auf das Studium angerechnet werden können setzt die Ausbildung für die Kommissarberiberinnen und Kommissarberiberer (Fachhochschulaufstieg) in diesen Zeiten aus. Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der Bachelorprüfung, die zugleich II. Fachprüfung ist.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 12 der Laufbahnverordnung der Polizei kann der Vorbereitungsdienst um bis zu zwölf Monate verkürzt werden, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nach Art und Umfang geeignet sind, die Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen. Ein entsprechender Antrag ist bei dem für Inneres zuständigen Ministerium zu stellen. Dem Antrag ist ein Votum der Fachhochschule beizufügen.“

2. Dem § 17 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Prüfungsakten sind mindestens vier Jahre aufzubewahren.“

3. Nach § 17 werden die folgende §§ 17a bis 17c eingefügt:

#### „§ 17a

#### **Studienordnung**

(1) Die Fachhochschule wird ermächtigt, ergänzende Regelungen zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung im Bachelor-Studiengang in einer Studienordnung zu treffen. Insbesondere sind Regelungen zu treffen zu

1. den Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung,
2. den Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, insbesondere ordnungswidrigen Verhaltens,
3. der Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen und
4. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen oder einer abgeschlossenen Teilprüfung.

(2) Die Studienordnung bedarf der Genehmigung durch das für Inneres zuständige Ministerium.

#### § 17 b

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet, der sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachhochschule und der Fachpraxis zusammensetzt.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten einschließlich der Entscheidungen über Rechtsbehelfe.

(4) Zur Unterstützung der Aufgaben des Prüfungsausschusses wird bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Fachhochschule ein Prüfungsamt eingerichtet.

#### § 17 c

##### Regelungen für Prüflinge mit Beeinträchtigungen

Prüflingen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist für die Teilnahme an der Bachelorprüfung (§ 14 Absatz 1) auf Antrag vom Prüfungsamt der ihrer krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessene Nachteilsausgleich zu gewähren. Es ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs sind mit ihnen zu erörtern. Der Nachteilsausgleich darf nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.“

4. § 18 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Fachhochschule kann für Zwecke der Verwaltung und des ordnungsgemäßen Studiums Stammdatensätze der Studierenden verarbeiten. Ein Stammdatensatz besteht aus Matrikelnummer, persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht), Merkmal der Anonymisierung/Pseudonymisierung, Kontaktdaten (Telefonnummer, Anschrift, E-Mail), Einstellungs- und Ausbildungsbehörde, Prüfungsergebnissen, Abschlusszeugnissen sowie Angaben zu schulischem und beruflichem Werdegang. Die Fachhochschule darf die Stammdatensätze dem LAFP sowie der jeweiligen Einstellungs- und Ausbildungsbehörde zur Verfügung stellen.

(2) Das LAFP kann für Zwecke der Verwaltung und zum Zwecke des ordnungsgemäßen Studiums Stammdatensätze der Studierenden verarbeiten. Ein Stammdatensatz besteht aus Matrikelnummer, persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht), Merkmal der Anonymisierung/Pseudonymisierung, Kontaktdaten (Telefonnummer, Anschrift, E-Mail), Einstellungs- und Ausbildungsbehörde, Ergebnissen des Auswahlverfahrens zur Einstellung und Prüfungsergebnissen. Das LAFP darf die Stammdatensätze der Fachhochschule sowie der jeweiligen Einstellungs- und Ausbildungsbehörde zur Verfügung stellen.

(3) Die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden können für Zwecke der Verwaltung und des ordnungsgemäßen Studiums Stammdatensätze der Studierenden verarbeiten. Ein Stammdatensatz besteht aus Matrikelnummer, persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht), Merkmal der Anonymisierung/Pseudonymisierung, Kontaktdaten (Telefonnummer, Anschrift, E-Mail) und Prüfungsergebnissen. Die Einstellungs- und Ausbildungsbehörde darf die Stammdatensätze dem LAFP sowie der Fachhochschule zur Verfügung stellen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 verarbeiteten Daten sind vier Jahre nach Beendigung des Studiums zu löschen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 2018

Der Minister des Innern  
des Landes Nordrhein Westfalen

Herbert Reul

– GV. NRW. 2018 S. 281

216

### Neunte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung KiBiz

Vom 30. April 2018

Auf Grund des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), die zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen:

#### Artikel 1

In § 15 der Durchführungsverordnung KiBiz vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) geändert worden ist, wird die Angabe „2016/2017 781“ durch die Angabe „2018/2019 804“ ersetzt.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 2018

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge  
und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz Lienenkämper

– GV. NRW. 2018 S. 282

223

### Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs

Vom 17. Mai 2018

Auf Grund des § 84 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung:

#### Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), die zuletzt durch Verordnung vom 23. April 2017 (GV. NRW. S. 552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile „Fachangestellter/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung“ am Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf wird gestrichen.
2. In der Zeile „Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin (Fachrichtungen Fertigungstechnik und Triebwerkstechnik)“ werden in der Spalte Ausbildungsberuf die Wörter „(Fachrichtungen Fertigungstechnik und Triebwerkstechnik)“ gestrichen.
3. Die Zeile „Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin (Fachrichtung Instandhaltung)“ am Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien der Stadt Mönchengladbach wird gestrichen.
4. Nach der Zeile „Industriekeramiker/Industriekeramikerin“ werden folgende Wörter eingefügt:

Spalte „ <b>Ausbildungsberuf</b> “	„Informationselektroniker/ Informations-elektronikerin“	<b>77</b>
Spalte „ <b>Schule</b> “	„Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund“	
Spalte „ <b>Schuleinzugsbereich</b> “	„Regierungsbezirk Detmold“	
Spalte „ <b>Bemerkungen</b> “	„ab erstem Ausbildungsjahr“	
4. Nach der Zeile „Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr“ werden folgende Wörter eingefügt:		
Spalte „ <b>Ausbildungsberuf</b> “	„Stanz- und Umformmechaniker/Stanz- und Umformmechanikerin“	
Spalte „ <b>Schule</b> “	„Berufskolleg Meschede des Hochsauerlandkreises“	
Spalte „ <b>Schuleinzugsbereich</b> “	„Land Nordrhein-Westfalen“	
Spalte „ <b>Bemerkungen</b> “	„ab drittem Ausbildungsjahr“	

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 2018

Die Ministerin für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2018 S. 282

2251

#### Bekanntmachung des Inkrafttretens des Einundzwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Vom 30. Mai 2018

Nachdem am 24. Mai 2018 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Saarlandes, Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz, hinterlegt waren, ist der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 5 Absatz 2 Satz 1 zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten.

Düsseldorf, 30. Mai 2018

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Armin Laschet

– GV. NRW. 2018 S. 283

#### Änderung der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft Vom 6. Dezember 2017

Die Genossenschaftsversammlung hat auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz – LINEGG) vom 07. Februar 1990 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), am 6. Dezember 2017 beschlossen, die Satzung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft vom 22. Juli 1991 (GV. NRW. S. 337), zuletzt geändert am 29. November 2001 (GV. NRW. 2001 S. 859), wie folgt zu ändern:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

#### § 3a

Art der Ausweisung und Abrechnung gegenüber dem vorteilhabenden Mitglied für die nach § 4 Absatz 1 übernommenen Aufgaben  
(§ 11 Abs. 3 Nr. 9 LINEGG, § 52 Abs. 2 LWG NRW)

1) Bei übernommenen Aufgaben, deren Erledigung dem ausschließlichen Vorteil eines einzelnen Mitglieds dient, erfolgt die Beitragsabrechnung gesondert gegenüber diesem vorteilhabenden Mitglied nach tatsächlich entstandenen Kosten.

Hierzu wird im Wirtschaftsplan ein entsprechender Abschnitt eingefügt.

2) Sofern die übernommenen Aufgaben ganz oder zum Teil im Interesse mehrerer oder aller Mitglieder liegen, so werden die hierfür entstandenen tatsächlichen Kosten als Beitrag von den jeweils vorteilhabenden Mitgliedern bzw. Mitgliedergruppen erhoben.

3) Näheres regeln die Veranlagungsregeln.

§ 13 Absatz 2 Satz 2 (Wirtschaftsführung) der LINEG-Satzung (Zu § 22a LINEGG) wird abgeändert:

Die Erheblichkeitsgrenze i.S.d. § 22a Abs. 5 Nr. 5 LINEGG sowie sonstige Wertgrenzen (§ 17 Abs. 4 Nr. 6 LINEGG; § 22a Abs. 3 Sätze 1 und 3 LINEGG i. V. m. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO) bestimmt der Genossenschaftsrat in Form einer Richtlinie.

§ 16 Absatz 3 (Bekanntmachungen) der LINEG-Satzung (Zu § 33 LINEGG) erhält folgende Fassung:

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der LINEG unter der Adresse [www.lineg.de](http://www.lineg.de).

In den amtlichen Verkündungsblättern der im Genossenschaftsgebiet liegenden Städte und Gemeinden wird auf die jeweilige Bekanntmachung hingewiesen. Die Veröffentlichung der Satzung und deren Änderungen richtet sich nach § 11 Abs. 4 LINEGG.

#### Hinweis

Die Änderung der Satzung tritt zum 1.1.2018 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LINEGG gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstand hat den Beschluss der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Genehmigung**

Die vorstehende Satzungsänderung wurde mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06. Dezember 2017, Az.: IV-1-072 040 03, gemäß § 11 Absatz. 2 LINEGG genehmigt.

Kamp-Lintfort, den 28. Dezember 2017

Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft  
Der Vorstand

Ass. D. Markscheidefachs  
Dipl.-Ing. Karl-Heinz B r a n d t

– GV. NRW. 2018 S. 283

**77****Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens  
über die Bestimmung der gemeinsamen  
zuständigen Behörde für die wasserrechtlichen  
Entscheidungen über die Maßnahme  
zur Verbesserung der Auenstrukturen in der  
Gemarkung Grimelsheim der Stadt Liebenau  
(Hessen) und der Gemarkung Daseburg der  
Stadt Warburg (Nordrhein-Westfalen)**

**Vom 11. Juni 2018**

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen haben am 28. Februar 2018 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der gemeinsamen zuständigen Behörde für die wasserrechtlichen Entscheidungen über die Maßnahme zur Verbesserung der Auenstrukturen in der Gemarkung Grimelsheim der Stadt Liebenau (Hessen) und der Gemarkung Daseburg der Stadt Warburg (Nordrhein-Westfalen) abgeschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 11. Juni 2018

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur – und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung  
Dr. B o t t e r m a n n

## Verwaltungsabkommen

### **über die Bestimmung der gemeinsamen zuständigen Behörde für die wasserrechtlichen Entscheidungen über die Maßnahme zur Verbesserung der Auenstrukturen in der Gemarkung Grimelsheim der Stadt Liebenau (Hessen) und der Gemarkung Daseburg der Stadt Warburg (Nordrhein-Westfalen)**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Frau Christina Schulze Föcking

und

dem Land Hessen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Ministerin für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Frau Priska Hinz

wird gemäß § 65 Absatz 2 Satz 5 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338) und § 117 Absatz 3 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst worden ist sowie Artikel 1 und 7 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und

Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts in seiner Bekanntmachung vom 18. Juli 1974 (GV. NRW. S. 674, ber. S. 878) und vom 31. Mai 1974 (GVBl. I Hessen S. 273), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

### § 1

#### Zuständige Behörde

Als gemeinsame zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens oder Plangenehmigungsverfahrens und für die Zulassung von Benutzungen für die Maßnahme zur Reaktivierung und Wiederanbindung der noch vorhandenen Altarmstruktur an die Diemel als naturnaher Gewässerausbau und der weiteren damit zusammenhängenden Ufer- und Auenrenaturierung auf den Flurstücken 65/33, 66/57, 36/1 und 31/2, Flur 1, Gemarkung Grimelsheim, Stadt Liebenau (Hessen), und dem Flurstück 19, Flur 8, Gemarkung Daseburg, Stadt Warburg (NRW), wird das Regierungspräsidium Kassel als obere Wasserbehörde bestimmt.

### § 2

#### Anzuwendendes Landesrecht

Soweit das Regierungspräsidium Kassel im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen hoheitlich tätig wird, hat es im Einvernehmen mit dem Kreis Höxter das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

### § 3

#### Sonstige Amtshandlungen

Soweit sich über die in § 1 genannten Zulassungsverfahren hinaus andere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden wahrzunehmen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. 02.2018

Wiesbaden, den 28.02. 2018

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Für das Land Hessen:

Die Ministerin

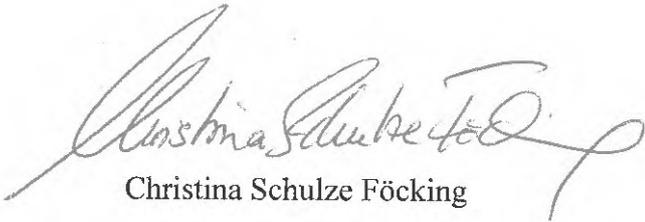
Die Ministerin für Umwelt,

für Umwelt, Landwirtschaft,

Klimaschutz, Landwirtschaft

Natur- und Verbraucherschutz

und Verbraucherschutz



Christina Schulze Föcking



Priska Hinz

77

**Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens  
über die Bestimmung der gemeinsamen  
zuständigen Behörde für die wasserrechtliche  
Entscheidung über die Maßnahme im Bereich  
der Wehranlage an der Wasserkraftanlage Humpert  
zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit  
der Nuhne im Hochsauerlandkreis  
(Nordrhein-Westfalen) und im Landkreis  
Waldeck-Frankenberg (Hessen)**

**Vom 12. Juni 2018**

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen haben am 28. Februar 2018 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der gemeinsamen zuständigen Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung über die Maßnahme im Bereich der Wehranlage an der Wasserkraftanlage Humpert zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Nuhne im Hochsauerlandkreis (Nordrhein-Westfalen) und im Landkreis Waldeck-Frankenberg (Hessen) abgeschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 12. Juni 2018

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur – und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung  
Dr. B o t t e r m a n n

**Verwaltungsabkommen**  
**über die Bestimmung der gemeinsamen zuständigen Behörde für die**  
**wasserrechtliche Entscheidung über die Maßnahme im Bereich der Wehranlage**  
**an der Wasserkraftanlage Humpert zur Wiederherstellung der**  
**Durchgängigkeit der Nuhne im Hochsauerlandkreis (Nordrhein-Westfalen) und**  
**im Landkreis Waldeck-Frankenberg (Hessen)**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz,  
Frau Christina Schulze Föcking

und

dem Land Hessen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Ministerin für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,  
Frau Priska Hinz

wird gemäß § 65 Absatz 2 Satz 5 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338) und § 117 Absatz 3 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst worden ist sowie Artikel 1 und 7 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts in seiner Bekanntmachung vom 18. Juli 1974 (GV. NRW. S. 674, ber. S. 878) und vom 31. Mai 1974 (GVBl. I Hessen S. 273), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

## Präambel

Der Wasserverband Nuhne in Hallenberg hat im Zusammenhang mit der Durchführung von baulichen Maßnahmen an fünf Wasserkraftanlagen an dem Gewässer Nuhne einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG gestellt. An der Wasserkraftanlage Humpert soll eine Rampe mit Niedrigwasserrinne errichtet werden, um die Wehranlage durchgängig zu gestalten. Die Herstellung der Durchgängigkeit an den Wehren ist von großer Bedeutung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Bereich der Wehranlage der Wasserkraftanlage Humpert und der geplanten Rampe verläuft die Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Hessen in der Mitte des Gewässers Nuhne. Für die Erteilung der erforderlichen Plangenehmigung ist wegen der grenzüberschreitenden Lage sowohl die Zuständigkeit des Hochsauerlandkreises, untere Wasserbehörde, in Nordrhein-Westfalen als auch des Regierungspräsidiums Kassel, obere Wasserbehörde, in Hessen gegeben.

### § 1

#### Zuständige Behörde

Als gemeinsame zuständige Behörde für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens für die Maßnahme zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Nuhne im Bereich der Wehranlage an der Wasserkraftanlage Humpert wird der Hochsauerlandkreis als untere Wasserbehörde bestimmt.

### § 2

#### Anzuwendendes Landesrecht

Soweit der Hochsauerlandkreis im Gebiet des Landes Hessen hoheitlich tätig wird, hat er im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Kassel das Recht des Landes Hessen anzuwenden.

§ 3

Sonstige Amtshandlungen

Soweit sich über das in § 1 genannte Zulassungsverfahren hinaus andere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden wahrzunehmen.

§ 4

Inkrafttreten

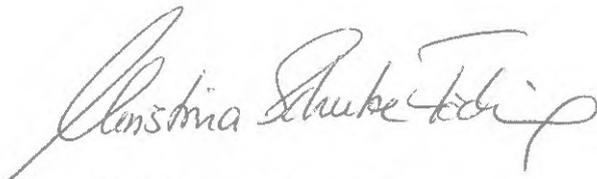
Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. 02. 2018

Wiesbaden, den 28. 02. 2018

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Die Ministerin für Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz

Für das Land Hessen:  
Die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Christina Schulze Föcking



Priska Hinz

791

**Verordnung zum Schutz  
der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur  
Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher  
Schäden durch Kormorane  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Kormoranverordnung Nordrhein-Westfalen –  
Kormoran VO-NRW)**

**Vom 12. Juni 2018**

Auf Grund des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

**§ 1**

**Zweck der Verordnung**

Diese Verordnung dient dem Schutz der natürlich vorkommenden Fischfauna und der Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (*Phalacrocorax carbo*). Zu diesem Zweck dürfen die dazu berechtigten Personen Kormorane in bestimmten Bereichen durch Abschuss töten und die Entstehung neuer Brutkolonien verhindern. Durch diese Maßnahmen sollen Kormorane bei drohenden Schäden aus diesen Bereichen vergrämt werden.

**§ 2**

**Allgemeine Zulassung von Ausnahmen**

(1) Zum Schutz der natürlich vorkommenden Fischfauna und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 allgemein zugelassen, Kormorane abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, durch Abschuss zu töten.

(2) Nach Absatz 1 getötete Kormorane sind von den Besitzverboten des § 44 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgenommen. Die Vermarktungsverbote nach § 44 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Regelungen des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, bleiben unberührt.

**§ 3**

**Örtliche Beschränkungen**

(1) Die Zulassung nach § 2 Absatz 1 ist beschränkt auf Kormorane, die sich auf, über oder näher als 250 Meter an einem stehenden oder fließenden Gewässer nach § 1 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, oder einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung nach § 1 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes Nordrhein-Westfalen, die im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben wird, befinden.

(2) Von der Zulassung nach § 2 Absatz 1 ausgenommen sind Kormorane

1. in einem befriedeten Bezirk nach § 4 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme von eingefriedeten Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung nach § 1 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes, die im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben werden,
2. in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder in einem Natura 2000-Gebiet und
3. an oder auf einem Privatgewässer nach § 1 Absatz 4 des Landesfischereigesetzes sowie einem nach § 2 des Landesfischereigesetzes Privatgewässer gleichgestellten Gewässer, sofern die Nutzungsberechtigten Perso-

nen ihr Einverständnis zum Abschuss nicht schriftlich erklärt haben.

**§ 4**

**Zeitliche Beschränkungen**

(1) Die Zulassung nach § 2 Absatz 1 ist beschränkt auf die Zeit vom 16. August bis 1. März in der Zeit eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang.

(2) Im Zeitraum vom 2. März bis 15. August dürfen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nur im Jugendkleid befindliche (immatur gefärbte), nicht am Brutgeschäft beteiligte Kormorane getötet werden.

**§ 5**

**Personenbezogene Voraussetzungen**

(1) Zum Abschuss nach § 2 Absatz 1 ist berechtigt, wer einen gültigen Jagdschein besitzt und

1. in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigt ist oder
2. von der in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Person zum Abschuss ermächtigt worden ist.

(2) Der Abschuss nach § 2 Absatz 1 ist der befugten Jagdausübung im Sinn des § 13 Absatz 6 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, gleichgestellt.

**§ 6**

**Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung**

Die Inhaberinnen und Inhaber von eingefriedeten Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung nach § 1 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes, die im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben werden, sind, sofern sie einen gültigen Jagdschein besitzen, abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zum Abschuss innerhalb der Einfriedung berechtigt, wenn sich Kormorane auf oder über dem Betriebsgelände befinden.

**§ 7**

**Verhinderung der Entstehung neuer Brutkolonien**

Die nach § 5 Absatz 1 berechtigten Personen dürfen im Zeitraum vom 16. August bis 1. März abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes durch nicht-letale Maßnahmen (beispielsweise durch Lärm und Licht, Entfernen von Ästen) mit Zustimmung des Grundstückseigentümers die Entstehung neuer Brutkolonien des Kormorans vor Beginn der Eiablage verhindern. Die örtlichen Beschränkungen des § 3 Absatz 2 gelten entsprechend. Maßnahmen nach Satz 1 haben die berechtigten Personen mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

**§ 8**

**Ausnahmen und Befreiungen**

Die Befugnis der unteren Naturschutzbehörde,

1. im Einzelfall weitere Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zuzulassen und
  2. Befreiungen nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erteilen,
- bleiben unberührt.

**§ 9**

**Berichtspflichten**

(1) Die Jagdausübungsberechtigten haben der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April jeden Jahres auf dem Formblatt „Jährliche Streckenmeldung“ die Zahl der im Vorjahr getöteten Kormorane mitzuteilen.

(2) Die Inhaberinnen oder Inhaber von Anlagen im Sinn von § 6 Absatz 1 haben der unteren Naturschutzbehörde

bis zum 15. April jeden Jahres die Gesamtzahl der im Vorjahr in ihren Anlagen getöteten Kormorane schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das Muster der Anlage zu verwenden.

(3) Bei beringten Kormoranen haben die Berichtspflichtigen nach Absatz 1 und 2 außerdem das Datum des Abschusses und die Aufschrift des Ringes mitzuteilen.

#### **§ 10**

##### **Beobachtung der Bestandsentwicklung**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Landesamt) stellt jährlich auf Grundlage der Einschätzung der Vogelschutzwarte den Erhaltungszustand der Kormoranpopulation in Nordrhein-Westfalen fest. Alle drei Jahre wird die Bestandsentwicklung der in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Fischarten durch Auswertung der Fischinfo-Datenbank des Landesamtes beobachtet. Zusätzlich wird durch ein fischereiliches Monitoring an ausgewählten Flussabschnitten die Auswirkung der Kormoranverordnung Nordrhein-Westfalen auf die Bestandsentwicklung der heimischen Fischarten beobachtet.

#### **§ 11**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Juni 2025 zu berichten.

Düsseldorf, den 12. Juni 2018

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Ursula H e i n e n - E s s e r

**Anlage****zu § 9 Absatz 2 und 3 der Kormoranverordnung Nordrhein-Westfalen**

Name des Fischzuchtbetriebs:	
Name der Inhaberin oder des Inhabers:	
Untere Naturschutzbehörde:	
<b>Meldung:</b>	
Im Kalenderjahr 20.... sind im oben genannten Fischzuchtbetrieb .... (Zahl) Kormorane abgeschossen worden.	
Hiervon waren folgende Kormorane beringt:	
Datum des Abschusses	Aufschrift des Ringes

– GV. NRW. 2018 S. 292

**Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
 Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359